

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Zwickau (Abfallgebührensatzung - AbfGS)

vom 6. April 2006 (Pulsschlag der Stadt Zwickau, 17. Jahrgang, Nr. 8 vom 12. April 2006, S. 6), geändert durch die Satzung vom 29. Juni 2007 (Pulsschlag der Stadt Zwickau, 18. Jahrgang, Nr. 14 vom 4. Juli 2007, S. 5), die Satzung vom 22. Dezember 2008 (Pulsschlag der Stadt Zwickau, 19. Jahrgang, Nr. 27 vom 28. Dezember 2008 S. 4)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenarten
- § 3 Sockelgebühr
- § 4 Zusatzgebühren Mehraufwand Müllschleuse und Behälterumstellung
- § 5 Leistungsgebühr Restabfall
- § 6 Vorauszahlung, Mindestbetrag
- § 7 Gebühr für die Abholung von Sperrmüll
- § 8 Gebühren für die Annahme an den städtischen Wertstoffhöfen
- § 9 Änderungen der Bemessungsgrundlagen / Gebührenerhöhung oder –erstattung
- § 10 Störungen in der Abfallentsorgung
- § 11 Auskunftspflichten
- § 12 Erwerb von Sperrmüllkarten und Abfallsäcken
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Bekanntgaben
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Zwickau entsorgt die ihr gem. § 13 KrW/-AbfG überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Zwickau vom 06.04.2006 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Stadt Zwickau erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung.

§ 2 Gebührenarten

Für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung erhebt die Stadt Zwickau folgende Gebühren:

- Sockelgebühr (§ 3),
- Zusatzgebühren Mehraufwand Müllschleuse und Behälterumstellung (§ 4),
- Leistungsgebühr Restabfall (§ 5),
- Gebühr für die Abholung von Sperrmüll (§ 7),
- Gebühren für die Annahme an Wertstoffhöfen (§ 8).

§ 3 Sockelgebühr

(1) Der Gebührenschuldner zahlt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung eine Sockelgebühr. Mit dieser Gebühr werden die Kosten für folgende Leistungen der Stadt Zwickau gedeckt:

- Festkosten für das Einsammeln und Befördern von Restabfällen,
- Die Erfassung und Entsorgung von Altpapier (kommunaler Anteil),
- Kosten Schadstoffsammlung,
- Festkosten Wertstoffhof,
- Verwaltung der Stadt Zwickau für den Bereich Abfall,
- Abfallberatung,
- Umlage Zweckverband (ZAZ) ohne Kosten für die Deponie Dänkritz.

(2) Gebührenschuldner der Sockelgebühr ist der Eigentümer des an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung der Stadt Zwickau angeschlossenen Grundstücks. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i.S. des Art. 233 § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht i.S. des Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, ist der jeweils dinglich Berechtigte abweichend von Satz 1 Gebührenschuldner, falls der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentumslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist. Wurde an dem Grundstück kein dingliches Recht begründet oder ist die dahingehende Berechtigungslage ungeklärt, ist derjenige Gebührenschuldner, der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Kommen gleichzeitig mehrere Gebührenschuldner in Betracht, sind diese Gesamtschuldner. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern i. S. des Wohneigentumsgesetzes, so wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft festgesetzt. Ist von der Wohnungseigentümergeinschaft ein Verwalter bestellt, wird der Gebührenbescheid an den Verwalter bekannt gegeben.

(3) Die Sockelgebühr bemisst sich nach der Größe und der Anzahl der auf einem Grundstück nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung aufgestellten Restabfallbehälter.

Bei gemischt genutzten Grundstücken kann die Sockelgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen auf Antrag des Gebührenschuldners gesondert auf dem Gebührenbescheid gekennzeichnet werden, wenn dafür gesonderte Behälter vorgehalten werden.

(4) Die Sockelgebühr beträgt pro Kalenderjahr und Restabfallbehälter

für R-60 I-Abfallbehälter, grau	20,73 €
für R-80 I-Abfallbehälter, grau	27,64 €
für R-120 I-Abfallbehälter, grau	41,46 €
für R-240 I-Abfallbehälter, grau	82,92 €
für R-1.100 I-Abfallbehälter	380,05 €
für R-2.500 I-Abfallbehälter	863,75 €
für R-5.000 I-Abfallbehälter	1727,50 €
für die dauerhafte Nutzung von 70 I-Abfallsäcken nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung	24,19 €

Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann die Höhe der Sockelgebühr für alle vorgenannten Behältergrößen um jeweils 20 % reduziert werden, wenn der Stadt Zwickau nachgewiesen wird, dass auf dem Grundstück eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenkompostierung

stattfindet. Der Antrag auf Reduzierung der Sockelgebühr ist schriftlich bei der Stadt Zwickau zu stellen. Mit der Antragstellung sind die Angaben zu machen und die vollständigen Unterlagen beizubringen, die erforderlich sind, um die Reduzierung der Sockelgebühr nachzuweisen. Bei Wechsel des Gebührenschuldners ist ein neuer Antrag erforderlich.

Die o.g. Reduzierung der Sockelgebühr wird bei entsprechendem Nachweis für das gesamte Jahr des Antrags berücksichtigt. Die geänderte Sockelgebühr für dieses Jahr wird zusammen mit den Sockelgebühren für das Folgejahr gem. Abs. 6 festgesetzt und fällig.

Das Antragserfordernis entfällt für Grundstücke, für die eine Gebührenreduzierung wegen ordnungsgemäßer und schadloser Eigenkompostierung bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung eintrat. Die Stadt behält sich vor, von Amts wegen zu prüfen, ob auf dem Grundstück auch in der Folgezeit eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenkompostierung stattfindet.

(5) Die Sockelgebühr entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie erhoben wird. Maßgeblich für die Berechnung derselben, insbesondere für die in Ansatz zu bringenden Behälter sind die Daten, die der Stadt Zwickau zum letzten Kalendertag des vorangegangenen Kalenderjahres vorliegen. Beginnt der Anschluss im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Gebühr für diese Beträge mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschlusses folgt anteilig für den verbleibenden Rest des Bemessungszeitraumes (Kalenderjahr). Die Pflicht zur Zahlung von Sockelgebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang gem. Abfallwirtschaftssatzung entfällt. Erfolgt die Abmeldung erst nach Wegfall des Anschluss- und Benutzungszwangs, ist der Zeitpunkt der Abmeldung maßgeblich.

(6) Die Sockelgebühr wird für das laufende Kalenderjahr erhoben und mittels eines Gebührenbescheids festgesetzt, der im 1. Quartal des laufenden Kalenderjahres ergeht. Im Falle des Abs. 5 Satz 2 (Entstehen der Sockelgebühr während des Kalenderjahres) wird die Sockelgebühr, welche bis zum Ende des 3. Quartals entstanden ist, für das erste Kalenderjahr im 4. Quartal des laufenden Kalenderjahres durch Gebührenbescheid erhoben. Entsteht die Sockelgebühr erstmals im 4. Quartal eines laufenden Kalenderjahres wird diese zusammen mit den Sockelgebühren für das nächste Kalenderjahr im Folgejahr durch Gebührenbescheid erhoben.

Die Sockelgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(7) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Stadt im Bescheid drei Fälligkeitstermine (jeweils zum Quartalsbeginn am 1.4., 1.7., 1.10. des laufenden Kalenderjahres) festsetzen, falls keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 4

Zusatzgebühren Mehraufwand Müllschleuse und Behälterumstellung

(1) Der Gebührenschuldner zahlt als Ausgleich für den Mehraufwand, der der Stadt Zwickau bzw. dem von ihr beauftragten Dritten bei der Erfassung von Restabfällen auf den Grundstücken, insbesondere beim Herausholen der Behälter die mit einer privaten Müllschleuse im Sinne der Abfallwirtschaftssatzung versehen sind, aus der Umhausung entsteht, eine Zusatzgebühr Mehraufwand Müllschleuse.

(2) Für die Heranziehung der Gebührenschuldner gilt § 3 Abs. 2 analog.

(3) Die Zusatzgebühr Mehraufwand Müllschleuse beträgt je Entleerung und Herausholen eines Behälters aus der Umhausung 1,19 €.

(4) Die Zusatzgebühr Mehraufwand Müllschleuse entsteht mit dem Herausholen der Restabfallbehälter aus der Umhausung.

(5) Die Zusatzgebühr Mehraufwand Müllschleuse wird nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden ist, zum Beginn des Folgejahres mit dem ersten Bescheid für die Erhebung von Sockelgebühren gem. § 3 Abs. 6 durch Gebührenbescheid erhoben und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(6) Der Bestand an Restabfallbehältern auf einem Grundstück kann nach Maßgabe dieser Satzung auf Antrag geändert werden. Wird nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung die Änderung des Behälterbestandes (Aufstellung oder Abzug von Behältern, Behältertausch, Zusatzgestaltung) von der Stadt zugelassen oder angeordnet, entsteht nach der Bereitstellung des geänderten Bestandes eine Zusatzgebühr Behälterumstellung in Höhe der nachgenannten Beträge:

Abfallbehälter bis	R-120 l	4,87 €
Abfallbehälter	R-240 l	5,91 €
Abfallbehälter	R-1.100 l	43,70 €
Abfallbehälter	R-2.500 l	147,01 €
Abfallbehälter	R-5.000 l	179,74 €

Die Zusatzgebühr Behälterumstellung bemisst sich nach der Art und Anzahl der geänderten Restabfallbehälter. Bei Anträgen zum gleichzeitigen Aufstellen und Abziehen von Restabfallbehältern (Tausch) ist nur die Anzahl der größten geänderten Behälterart gebührenpflichtig.

Für die Festsetzung der Zusatzgebühr Behälterumstellung zusammen mit der Sockelgebühr und deren Fälligkeit gilt Abs. 5, für den Schuldner Abs. 2 entsprechend.

§ 5 Leistungsgebühr Restabfall

(1) Der Gebührensschuldner zahlt für

- das Einsammeln und das Befördern (variable Kosten),
- die Behandlung,
- die Lagerung und die Ablagerung der Restabfälle,
- die Weihnachtsbaumentsorgung und
- für sonstige verursachungsabhängige Abfallentsorgungsleistungen

eine Leistungsgebühr Restabfall.

(2) Für die Heranziehung der Gebührensschuldner gilt § 3 Abs. 2 analog.

(3) Die Leistungsgebühr Restabfall bestimmt sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und -säcke und der Anzahl der Entleerungs- (Behälter) bzw. Einsammlungsvorgänge (Säcke).

§ 3 Abs. 3 letzter Satz gilt für die Erhebung von Leistungsgebühren auf gemischt genutzten Grundstücken entsprechend.

(4) Die Leistungsgebühr Restabfall beträgt je Liter 0,0390 €
Somit beträgt die Leistungsgebühr Restabfall je Entleerung für:

Abfallbehälter, grau	R-60 l	2,34 €
Abfallbehälter, grau	R-80 l	3,12 €
Abfallbehälter, grau	R-120 l	4,68 €
Abfallbehälter, grau	R-240 l	9,36 €
Abfallbehälter	R-1.100 l	42,90 €
Abfallbehälter	R-2.500 l	97,50 €
Abfallbehälter	R-5.000 l	195,00 €
Abfallsack	70 l	2,73 €

(5) Die Leistungsgebührenschild Restabfall entsteht mit der Entleerung der Restabfallbehälter bzw. der Einsammlung der Abfallsäcke nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung.

(6) Die Leistungsgebühren Restabfall, welche bis zum Ende des 3. Quartals des laufenden Kalenderjahres tatsächlich entstanden sind, werden im 4. Quartal des gleichen Kalenderjahres durch Gebührenbescheid erhoben.

Die Leistungsgebühren Restabfall, welche im 4. Quartal des laufenden Kalenderjahres tatsächlich entstanden sind, werden im 1. Quartal des Folgejahres durch Gebührenbescheid erhoben.

Die nach Satz 1 und 2 erhobenen Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Bei Nutzung von städtischen Abfallsäcken wird die Leistungsgebühr Restabfall abweichend davon bei Erwerb sofort fällig.

§ 6

Vorauszahlungen, Mindestbetrag

(1) Auf die Leistungsgebührenschild i.S. von § 5 dieser Satzung ist von den Gebührenschildnern eine Vorauszahlung zu leisten. Diese ist je nach Behältergröße und Kalenderjahr unterschiedlich bemessen.

- Für Behälter mit einem Volumen von 60, 80 oder 120 Litern entspricht sie dem Betrag der Leistungsgebühr für 3 Entleerungen pro Kalenderjahr.
- Für Behälter mit einem Volumen von 240 Litern entspricht sie dem Betrag der Leistungsgebühr für 5 Entleerungen pro Kalenderjahr.
- Für Behälter mit einem Volumen von 1.100 Litern entspricht sie dem Betrag der Leistungsgebühr für 15 Entleerungen pro Kalenderjahr.
- Für Behälter mit einem Volumen von 2.500 und 5.000 Litern entspricht sie dem Betrag der Leistungsgebühr für 1 Entleerung pro Kalenderjahr.

Maßgeblich für die Bemessung dieser Vorauszahlungen ist die Anzahl der zum Jahresbeginn auf dem Grundstück gestellten Behälter. Bei einer anteiligen Bemessung im Falle von Änderungen der Bemessungsgrundlage gilt § 9 Abs. 2 dieser Satzung.

(2) Im Bescheid über die Leistungsgebühren gem. § 5 Abs. 6 dieser Satzung werden die tatsächlich im Abrechnungszeitraum in Anspruch genommenen Leerungen mit den Vorauszahlungen gem. Abs. 1 verrechnet.

(5) Die Gebühr entsteht mit Überlassung der in Abs. 3 und 4 bezeichneten Abfälle am städtischen Wertstoffhof.

(6) Die Gebühr wird mit Entstehung fällig und ist am städtischen Wertstoffhof bar zu entrichten.

§ 9

Änderungen der Bemessungsgrundlagen / Gebührenerhöhung oder -erstattung

(1) Der Stadt nach Maßgabe von § 11 mitgeteilte Änderungen der Behälteranzahl oder –größe auf einem Grundstück werden sowohl bei der Erhebung der Sockelgebühr als auch bei der Erhebung der Leistungsgebühren erst für die Zeit ab dem Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats berücksichtigt. Solche Änderungen innerhalb eines Kalenderjahres werden für die Sockelgebühr zusammen mit dem jeweiligen Gebührenbescheid gem. § 3 Abs. 6 dieser Satzung für das Folgejahr, für die Leistungsgebühr im Jahresbescheid i.S. von § 5 Abs. 6 für das Jahr der Änderung festgesetzt und fällig. Als Änderung gilt insoweit auch der Wegfall des Anschluss- und Benutzungszwanges auf einem Grundstück, der insbesondere die Sockelgebühr jedenfalls für die Zeit ab dem Kalendermonat, der dem Wegfall folgt, entfallen lässt.

(2) Soweit solche Änderungen die Festsetzung einer niedrigeren/höheren Gebühr rechtfertigen, verringert bzw. erhöht sich die Leistungsgebühr für jeden vollen zu berücksichtigenden Kalendermonat um 1/12 des Gebührenunterschiedes.

§ 10

Störungen in der Abfallentsorgung

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, Arbeitskampfmaßnahmen oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebühren- oder Entgeltminderung. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

Ein Schadensersatzanspruch besteht nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln.

(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Benutzungspflichtigen unverzüglich wieder zurückzunehmen. Abfallbehälter sind dann an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 11

Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Umweltamt der Stadt Zwickau oder von ihr beauftragten Dritten auf Anforderung Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgeblichen Umstände, z.B. Name und Anschrift des Gebührenpflichtigen, Art und Menge des voraussichtlichen anfallenden Abfalls, Anzahl der Beschäftigten von Erzeugern oder Besitzern von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, zu erteilen. Die Stadt kann für die Abgabe der Auskünfte und Erklärungen nach S. 1 angemessene Fristen setzen.

(2) Im Übrigen werden Änderungen nach Maßgabe von § 9 nur nach einer entsprechenden Anzeige an die Stadt berücksichtigt.

§ 12

Erwerb von Sperrmüllkarten und Abfallsäcken

Städtische Abfallsäcke sind bei dem von der Stadt Zwickau beauftragten Dritten erhältlich. Ort und Zeit für den Erwerb der Abfallsäcke werden gem. § 14 dieser Satzung bekannt gegeben. Die Sperrmüllkarten werden zusammen mit dem Abfallratgeber von der Stadt Zwickau an alle Haushalte versandt, zusätzliche Sperrmüllkarten sind bei der Stadt Zwickau erhältlich.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 1 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 11 Abs. 1 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte für die Bemessung der Gebührenerhebung nicht erteilt.
2. zu einem Antrag nach den §§ 3 Abs. 3 Satz 2 und § 3 Abs. 4 Satz 2, 4 Abs. 6, § 5 Abs. 3 Satz 2 und zu einem Verlangen nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung unvollständige oder unrichtige Angaben macht und dadurch eine Ermäßigung, Ausnahme oder Befreiung von der jeweiligen Gebührenschild erlangt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € geahndet werden.

§ 14

Bekanntgaben

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntgaben erfolgen in ortsüblicher Weise im Amtsblatt der Stadt Zwickau, dem „Zwickauer Pulsschlag“.

§ 15

Inkrafttreten